

# Löschung eines Eintrages in das Rechtsdienstleistungsregister beantragen

Wenn Sie einen Eintrag im Rechtsdienstleistungsregister löschen möchten, müssen Sie hierfür einen Antrag stellen. Näheres erfahren Sie hier.

## Zuständige Stellen

- [Bundesamt für Justiz \(BFJ\) | Rechtsdienstleistungsregister](#)

## Basisinformationen

Die im Rechtsdienstleistungsregister öffentlich bekanntgemachten Daten sind zu löschen

- bei registrierten Personen mit dem Verzicht auf die Registrierung
- bei natürlichen Personen mit ihrem Tod
- bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit mit ihrer Beendigung
- bei Personen, deren Registrierung zurückgenommen oder widerrufen worden ist, mit der Bestandskraft der Entscheidung
- bei Personen oder Vereinigungen, denen die Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach § 9 Abs. 1 RDG (Rechtsdienstleistungsgesetz) untersagt ist, nach Ablauf der Dauer der Untersagung
- bei Personen oder Gesellschaften nach § 15 RDG mit Ablauf eines Jahres nach der vorübergehenden Registrierung oder ihrer letzten Verlängerung, im Fall der Untersagung nach § 15 RDG mit Bestandskraft der Untersagung.

Die Löschung geschieht auf Antrag.

## Voraussetzungen

- Sie sind aktuell im Rechtsdienstleistungsregister registriert.

## Welche Unterlagen benötige ich?

- Keine

## Verfahren

Wenn Sie den Antrag auf Löschung stellen, wird die Anfrage von der zuständigen Stelle zeitnah bearbeitet.

## **Rechtsgrundlagen**

- [§ 17 Rechtsdienstleistungsregister Rechtsdienstleistungsgesetz \(RDG\)](#)

### **Welche Fristen sind zu beachten?**

Keine.

### **Wie lange dauert die Bearbeitung?**

Keine Angabe.

### **Welche Gebühren/Kosten fallen an?**

gebührenfrei